



Von der Synode beschlossene und vom Synodalrat übernommene Anträge

der Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn
vom 25. - 27. Mai 2010
im Rathaus Bern

Traktandum 9

Kirchenordnung; Teilrevision zu den Themen „Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung“ und „Gemeindeleitung“; 1. Lesung; von der Synode beschlossene und vom Synodalrat übernommene Anträge

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Beantragte Änderung
<p>Art. 100 Grundsatz Die Kirchgemeinde steht unter dem Wort Gottes. Sie bedarf der menschlichen Organisation und Leitung, damit sie ihrem Auftrag nachkommen kann und die in ihr tätigen Menschen sinnvoll, gedeihlich und in geordneter Weise zusammenwirken können.</p>	<p>Art. 100 Grundsatz Die Kirchgemeinde steht unter dem Wort Gottes. Sie lebt aus der Kraft des Geistes und dem Einsatz ihrer Glieder. Sie bedarf der menschlichen Organisation und Leitung, damit sie ihrem Auftrag nachkommen kann und die in ihr tätigen Menschen sinnvoll, gedeihlich und in geordneter Weise zusammenwirken können. <i>Antrag Michael Graf, Kirchlindach (Antrag wurde vom SR übernommen)</i></p>
<p>Art. 104 Abs. 1 Gemeindeleitung Gemeindeleitung ist verantwortliches Handeln und Entscheiden im Hören auf das Wort Gottes und zum Wohl der Gemeinde.</p>	<p>Art. 104 Abs. 1 Gemeindeleitung Gemeindeleitung ist verantwortliches Handeln und Entscheiden im Hören auf das Wort Gottes und zum Wohl der Gemeinde. <i>Antrag GPK (Antrag wurde vom SR übernommen)</i></p>
<p>Art. 110 Abs. 1 Auftrag Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und dieser Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht.</p>	<p>Das Mitspracherecht des Pfarramtes ist im Kanton Solothurn aufgrund des kantonalen Gemeindegesetzes nicht gegeben. Der Synodalrat wird ersucht, zu Handen der 2. Lesung der Teilrevision der Kirchenordnung eine geeignete Formulierung oder einen Zusatz zu finden, die den besonderen Bestimmungen der Solothurner Gesetzgebung Rechnung trägt. <i>Antrag Infracol (Antrag wurde vom SR übernommen)</i></p>
<p>Art. 117 Abs. 1 Persönlicher Einsatz Die Mitglieder des Kirchgemeinderates tragen ihrer Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde Rechnung. Sie beteiligen sich am Leben der Gemeinde, widmen sich der Vertiefung christlicher Erkenntnis und achten auf die Bedürfnisse und Nöte der Gemeindemitglieder.</p>	<p><i>Der SR erklärt sich bereit, den Antrag von Irmela Moser, Siselen, den Art. 117 Abs. 1 moderner zu formulieren, zu übernehmen.</i></p>
<p>Art. 134 Abs. 3 Stellvertretung Der Kirchgemeinderat kann Stellvertretungen kürzerer Dauer oder einzelne Dienste der Pfarrerin vorübergehend geeigneten Personen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung des Pfarramtes nicht vollständig erfüllen, teilweise oder ganz übertragen. Der Synodalrat regelt Voraussetzungen, Art und Dauer dieser Stellvertretung.</p>	<p>Art. 134 Abs. 3 Stellvertretung [1. Satz:] Der Kirchgemeinderat kann Stellvertretungen kürzerer Dauer oder einzelne Dienste der Pfarrerin vorübergehend geeigneten Personen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung des Pfarramtes nicht vollständig erfüllen, teilweise oder ganz übertragen. Der Synodalrat regelt Voraussetzungen, Art und Dauer dieser Stellvertretung. <i>Antrag GPK (Antrag wurde vom SR übernommen)</i></p>
<p>Art. 136, 137, 194a, 197a</p>	<p><i>Der SR wird sich bemühen, die Anträge der Mitglieder der Infracol,</i> a. <i>die allgemeinen Formulierungen des Katechetenamt betreffend so offen zu formulieren, dass auch die im Kanton Solothurn tätigen Katechetinnen darin Platz finden;</i> b. <i>bis zur 2. Lesung zu prüfen, ob geeignete</i></p>

	<p><i>Bestimmungen, die den Besonderheiten der Unterrichtssituation im Kanton Solothurn (insbesondere kantonales Schulgesetz, ökumenische Situation und Kompatibilität mit der Kirche im Kanton Solothurn) Rechnung tragen, in die Kirchenordnung aufgenommen werden können; zu berücksichtigen.</i></p>
Art. 145i Abs. 2 Diakonatskapitel	<p>Es ist im Kanton Solothurn aufgrund des kantonalen Gemeindegesetzes nicht möglich, allen Angestellten ein Antragsrecht einzuräumen. Der Synodalrat soll bis zur 2. Lesung eine geeignete neue Formulierung finden. <i>Antrag Infrasol (Antrag wurde vom SR übernommen)</i></p>

Traktandum 10

Gesetz über die bernischen Landeskirchen; Teilrevision; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode; von der Synode beschlossene und vom Synodalrat übernommene Anträge

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Beantragte Änderungen
<p>Art. 31 Abs. 3 Anstellung der Geistlichen der Kirchgemeinden Bei Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen hat ausserdem die Kirchgemeindeversammlung zuzustimmen...</p>	<p>Art. 31 Abs. 3 Kirchengesetz Bei Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen hat ausserdem die Kirchgemeindeversammlung zuzustimmen... <i>Der Antrag von Peter Winzeler, Biel/Bienne, wurde von der Synode angenommen.</i></p>
<p>Art. 33 Probezeit</p>	<p>Die Synode bittet den Regierungsrat darum, dem Art. 33 KG besondere Sorgfalt zu widmen. <i>Der Antrag Michael Graf (Unabhängige Fraktion) wurde von der Synode angenommen.</i></p>
<p>Art. 54a Abs. 1 Dienstwohnung der Geistlichen Jede Kirchgemeinde stellt innerhalb des Gemeindegebietes...</p>	<p>Jede Kirchgemeinde oder ihr Gemeindeverband stellt innerhalb des Gemeindegebietes... <i>Antrag Marc Balz, Biel/Bienne (Antrag wurde von SR übernommen)</i></p>